



Nationalparkplan
ANLAGEBAND

Wegeplan

Wegeplan



Vorbemerkung



Am Seelensteig laden Bänke, literarische Texte und nicht zuletzt die Natur zum Verweilen ein (Foto: Maria Hufstein)

Nach Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziff. 5 NP-VO ist der Nationalpark der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Der Zweck des Nationalparks, die ökologischen Zusammenhänge, die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark, sowie die Naturschutzziele sollen somit der Allgemeinheit nahe gebracht werden. Entsprechende Einrichtungen sollen dabei zur Lenkung der Besucher beitragen. Auch nach den Richtlinien der IUCN (2008) sollen in Nationalparks umwelt- und kulturverträgliche Bildungs-, Erholungs- und Besuchermöglichkeiten geschaffen werden. Durch Besucherlenkungsmaßnahmen soll dabei sichergestellt werden, dass die für das Natura 2000-Gebiet „Nationalpark Bayerischer Wald“ festgelegten Erhaltungsziele erreicht werden können.

Der Themenbereich „Bildung und Erholung“ (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 5 und § 5 NP-VO) wird im Nationalparkplan in drei Anlagebänden behandelt:

Im Anlageband „Bildungs- und Erholungseinrichtungen“ werden der Stand und die Planung von Besuchereinrichtungen der Nationalparkverwaltung im Nationalpark bzw. dessen Vorfeld dargestellt. Im Anlageband „Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit“ wird in erster Linie auf die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit eingegangen.

Im vorliegenden Anlageband „Wegeplan“ wird schwerpunktmäßig das Wegenetz im Gelände für Bildungs- und Erholungszwecke festgelegt (§ 7 NP-VO). Wesentliche Bestandteile des Wegeplans sind die im Anhang beiliegenden Karten. Sie stellen den derzeitigen Planungsstand (November 2009) dar. Das Kartenwerk wird fortlaufend aktualisiert.

Themenbereich „Bildung und Erholung“ im Nationalpark



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Das Wegenetz im Nationalpark Bayerischer Wald	4
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Fahrwege	7
1.3. Fußwege	12
1.4. Spezielle Wege	15
2. Wegeverbindungen in die tschechische Republik	16
3. Verkehrssicherung	17
Anhang	19



Mehrsprachige Informationen sind insbesondere an grenzüberschreitenden Wegen unerlässlich (Foto: Maria Hußlein)

1. Das Wegenetz im Nationalpark Bayerischer Wald

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Nationalpark Bayerischer Wald verfolgt die Zielsetzung, seine Besucher für die Idee des Nationalparks zu begeistern und für beeindruckende Naturerlebnisse zu sensibilisieren, ohne dass es zu ernststen Störungen der natürlichen Lebensgemeinschaften und sensiblen Arten im Schutzgebiet kommt. Dies entspricht sowohl den Vorgaben der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (BNatSchG, BayNatSchG, NP-VO), als auch den internationalen Kriterien der IUCN.

Im Nationalpark Bayerischer Wald gibt es kein generelles Wegegebot, wie es in zahlreichen Nationalparks weltweit der Fall ist. Mit einer räumlichen und in Sonderfällen auch zeitlichen Begrenzung des Betretungsrechts auf ein naturschutzfachlich vertretbares Maß wird versucht, den Belangen sowohl der Besucher als auch der ortsansässigen Bevölkerung weitestgehend Rechnung zu tragen.

Die Berggipfel, wie z. B. der Lusen, zählen zu den meistbesuchten Ausflugszielen des Nationalparks (Foto: Klara Schubert)





Die Entfernung zum nächsten Ziel ist für Fußwanderer in Stunden, für Radwanderer in Kilometern angegeben (Foto: Maria Hußlein)



Aufwändig gestaltete Holztafeln informieren an vielen Stellen über Natur, Kultur und Geschichte (Foto: Maria Hußlein)

Der Nationalpark Bayerischer Wald ist eingebunden in das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000. Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind die EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992. Alle Maßnahmen zur touristischen Erschließung des Nationalparks müssen somit auch den Vorgaben der EU Rechnung tragen.

Im Natura 2000-Managementplan für den Nationalpark Bayerischer Wald sind u. a. folgende Erhaltungsziele formuliert, aus denen sich direkt Vorgaben für die Erschließung ableiten lassen:

- ♦ Erhalt großer, nicht durch betriebliche und touristische Infrastruktureinrichtungen (z. B. Wander- und Radwege, Versorgungswege) erschlossener, störungsfreier Biotopkomplexe (Naturzone des Nationalparks, insbesondere Kerngebiete und Wildschutzgebiete) als Rückzugs- und Überwinterungslebensraum störanfälliger Tier- und Pflanzenarten.
- ♦ Sicherung der natürlichen Entwicklung in den intakten Mooren (Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore) und in den noch regenerationsfähigen gestörten Moorkomplexen unter Erhaltung der Störungsfreiheit, Unzerschnittenheit, sowie unter Sicherung des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalts.

- ♦ Bewahrung aller naturnaher Altholzrelikte und -komplexe vor Erschließung, Zerschneidung und Störeinwirkung durch Erholungsnutzung als Lebensraum einer spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt (Spechte, Eulen, Raufußhühner, Fledermäuse, epiphytische Moose).

In der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald (§ 5 Abs. 3) ist konkret festgelegt, dass

- ♦ der Nationalpark auch naturschonenden Formen der Erholung dient,
- ♦ die Erschließung für die Erholung den Schutzzweck des Nationalparks nicht beeinträchtigen darf und
- ♦ die Besuchereinrichtungen zur Lenkung der Besucher beitragen sollen.

Das Netz der markierten Wege im Nationalpark bringt die Gäste einerseits zu allen touristischen Anziehungspunkten wie den Nationalparkzentren und den höchsten Berggipfeln, bietet aber auch die Chance, das ganze Spektrum der Natur und die großflächig erwachende Waldwildnis zu erleben. Gleichzeitig ist es für den Erhalt dieses Schutzgebiets wichtig, ausreichend große, zusammenhängende, unzerschnittene Komplexe zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um Refugien für besonders wertvolle und störungsempfindliche Arten zu bieten.



Treppen erleichtern Auf- und Abstiege im unwegsamen Gelände (Foto: Maria Hußlein)

Die wichtigsten Bausteine der Besucherlenkung im Nationalpark sind

- ♦ attraktive Bildungs- und Erholungseinrichtungen und Rundwanderwege vor allem im Randbereich des Nationalparks,
- ♦ die regelmäßige Bedienung der wichtigsten Ausgangs- und Endpunkte von Wanderungen mit Bus und Bahn,
- ♦ regelmäßiger Unterhalt und übersichtliche Ausschilderung der angebotenen Wege,
- ♦ Ausweisung von besonders schützenswerten Bereichen und
- ♦ Aufklärung und Informationen zum Nationalpark, sowie Sicherstellung der Einhaltung der Regeln.

Im Vergleich aller europäischen Nationalparke ist das Besucherwegenetz im Nationalpark Bayerischer Wald sehr dicht geknüpft. Mit der erneuten Verleihung des Europadiploms 2006 hat der Europarat die Auflage verbunden, dass das bestehende Netz an Besucherwegen nicht erweitert werden darf.

Der aktuelle Natura 2000-Managementplan schlägt darüber hinaus (auf Seite 180) vor, „das Wege- und Loipennetz in den Hochlagen (bzw. auch angrenzende Auerhuhngebiete) auf ein für diese hoch bedrohte Art verträgliches Maß zu reduzieren“.

Änderungen im Wegenetz bedürfen neben der Prüfung nach EU- und Naturschutzrecht der Absprache mit den betroffenen Kommunen und dem Kommunalen Nationalparkausschuss.

Auf der Grundlage des Art. 26 BayNatSchG wurden von der Regierung von Niederbayern in der „Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 1997 (zuletzt geändert am 2. Juli 2009) die Kerngebiete des Nationalparks festgelegt, die nicht betreten und befahren und in denen keine Loipen gespurt werden dürfen.



Informationspunkte bieten bei schlechtem Wetter auch einen geschützten Unterstand (Foto: Maria Hußlein)

Davon ausgenommen ist die Benutzung der von der Nationalparkverwaltung markierten Rad-, Fuß- und Skiwanderwege sowie das Betreten bestimmter Schachtenflächen ganzjährig und bestimmter nicht markierter Wege vom 15. Juli bis 15. November eines jeden Jahres. Die betroffenen Schachtenflächen und nicht markierten Wege sind in der Verordnung definiert.

Darüber hinaus gelten für eine Reihe kleinerer Flächen zeitlich begrenzte Betretungsverbote gemäß Verordnungen der Landratsämter Freyung-Grafenau und Regen über Wildschutzgebiete für Auer- und Rotwild.

Die Kern- und Wildschutzgebiete liegen zumeist in ortsfernen Lagen des Nationalparks entlang der Staatsgrenze, sowie in sehr störungsempfindlichen Bereichen. Sie dienen vor allem

- ♦ dem Schutz störanfälliger Tierarten (insbesondere Raufußhühner),
- ♦ der Vermeidung von Verbiss, der durch Störung von Reh- und Rotwild ausgelöst werden kann,
- ♦ dem Schutz trittempfindlicher Vegetationsdecken und Böden (insbesondere Moore) und
- ♦ der Reduktion der Florenverfälschung durch Nährstoffeinträge und Pflückeffekte.

Durch das Wegegebot ist auch das Sammeln wild wachsender Waldfrüchte in den Kern- und Wildschutzgebieten eingeschränkt. Auf den übrigen Flächen des Nationalparks, in denen die traditionellen, überwiegend ortsnahen Sammelgebiete ohnehin liegen, ist aufgrund der freien Betretbarkeit das Sammeln von Pilzen und Beeren, im Rahmen der landesweit gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, möglich.

1.2. Fahrwege

1.2.1. Öffentliche Straßen

Die öffentlichen Straßen im Nationalpark dienen vor allem als Zufahrten zu den Ortschaften in den Enklaven, den Wanderparkplätzen und den Besuchereinrichtungen des Nationalparks. Wünschenswert ist eine Reduktion des Individualverkehrs, um eine Verkehrsberuhigung im Inneren des Nationalparks zu erreichen. Gleichzeitig wird die Stabilisierung und Ausweitung des ÖPNV-Angebotes angestrebt. Das Straßennetz soll möglichst natur- und umweltschonend unterhalten werden.

Überregionale Durchgangsstraßen bestehen im Nationalpark nicht. Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht obliegen beim größten Teil der öffentlichen Straßen den Landkreisen und Gemeinden. Außerhalb der Enklaven sind alle öffentlichen Straßen Bestandteile des Nationalparks und unterliegen den Bestimmungen der NP-VO (§ 9 Abs. 4 Ziff. 2). Im Rachel-Lusen-Gebiet gibt es einzelne Straßen der Nationalparkverwaltung, die nicht dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz gewidmet, aber als Privatwege widerruflich dem öffentlichen Verkehr freigegeben wurden (z. B. Diensthüttenstraße, Böhmsstraße, Reschbachstraße). Im Rachel-Lusen-Gebiet sind ca. 61 km, im Falkenstein-Rachel-Gebiet ca. 9 km öffentliche Straßen vorhanden (vgl. Tabelle „Umfang des Wegenetzes“).

Eine hohe Anzahl von Besuchern, die mit dem Privat-Pkw das Innere des Nationalparks aufsuchen will, bringt negative, für einen Nationalpark und die Bewohner der Enklaven unerwünschte Begleiterscheinungen (Lärm, Abgase, störendes Parken) mit sich. Im Rachel-Lusen-Gebiet wurde deshalb 1996 ein leistungsfähiges ÖPNV-System („Igelbusse“) für die Hauptbesuchszeiten (Sommerhalbjahr) geschaffen. Darüber hinaus gibt es eine ganzjährige Erschließung von Teilbereichen des Nationalparks mit der Waldbahn, mit dem Falkensteinbus im Falkenstein-Rachel-Gebiet und weiteren Buslinien. Voraussetzung für das Funktionieren der ÖPNV-Systeme ist eine weitgehende Verkehrsberuhigung auf den bedienten Strecken. Eine kostenfreie Benutzung der ÖPNV-Angebote für Urlaubsgäste wird angestrebt (vgl. Anlageband „Bildungs- und Erholungseinrichtungen“).

Straßen, die nicht als ausschließliche Zufahrt zu Ortschaften oder zentralen Einrichtungen des Nationalparks dienen, sollen soweit wie möglich verkehrsberuhigt werden. Bisher sind die Straßen morgens und ab dem späten Nachmittag für den Individualverkehr freigegeben. Nicht nur aus Natur- und Artenschutzgründen ist die momentane Situation nicht ganz befriedigend. Es bestehen auch Interessenskonflikte zwischen Erholungssuchenden und den Kraftfahrzeugen, bis hin zu echten Gefahrensituationen. Deshalb sollen die Öffnungszeiten dieser Straßen im Planungszeitraum mit den kommunalen Gremien diskutiert und ggf. geändert werden. Grundsätzlich wird auch eine einheitliche Regelung für alle verkehrsberuhigten Straßen im Nationalpark angestrebt.

Radfahrer und öffentliche Verkehrsmittel haben auf den öffentlichen Straßen im Nationalpark freie Fahrt (Foto: Maria Hußlein)





Gasbetriebene Igelbusse fahren saisonal alle Ausgangspunkte für Wanderer an (Foto: Maria Hußlein)

Folgende Straßenzüge sind betroffen:

♦ **Schwarzachstraße** (Spiegelau - Gfäll)

Für private Kraftfahrzeuge besteht eine tageszeitliche Sperrung während der Verkehrszeiten der Igelbusse im Sommerhalbjahr (Verbot der Einfahrt von 8.00 bis 18.00 Uhr eines jeden Tages). Angestrebt wird darüber hinaus eine Verkehrsberuhigung auch im Winter, um die Strecke nach dem bewährten Vorbild der Diensthüttenstraße gezielt als geräumten Winterwanderweg anbieten zu können.

♦ **Diensthüttenstraße** (Zufahrt zur Racheldiensthütte)

Die bestehende Verkehrsberuhigung im Winter (geräumter Wanderweg und Loipe) hat sich grundsätzlich bewährt. Im Sommer besteht hingegen nur eine tageszeitliche Sperrung von 8.00 bis 18.00 Uhr. Unbefriedigend ist dabei vor allem die abendliche Öffnung für den Individualverkehr, die aufgrund der vielen Erholungssuchenden (Radfahrer, Jogger, ...) zu dieser Zeit besonders konflikt- und gefahrenträchtig ist. Da vom Parkplatz Diensthüttenstraße viele Wanderungen unternommen werden, kommt es vor allem an Wochenenden in der Hauptwanderzeit zu einer Überlastung des Parkplatzes. Eine weitere Ausdehnung der Stellplätze wird aber wegen seiner Lage im Inneren des Nationalparks nicht angestrebt. Stattdessen soll der Pkw-Verkehr, insbesondere während der Igelbus-Verkehrszeiten, zum P&R Spiegelau gelenkt werden.

♦ **Lusenstraße, Böhmsstraße** (Straßenzug Waldhäuser - Lusenparkplatz - Nationalparkzentrum)

Die Verkehrsberuhigung entspricht in den Grundzügen der Regelung für die Diensthüttenstraße, allerdings ist die tageszeitliche Sperrung im Sommerhalbjahr auf das Zeitfenster von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Diese Tatsache führt in der Hauptferien- und Hauptwanderzeit dazu, dass die Strecke nach 16.00 Uhr mitunter stark von Pkws frequentiert wird. Um die Problematik vor allem des ruhenden Verkehrs am oberen Ende der Ortschaft Waldhäuser zu entschärfen (der Park-



Die zentrale Igelbushaltestelle mit P&R-Platz in Spiegelau bietet vielfältige Umsteigemöglichkeiten (Foto: Maria Hußlein)

platz liegt am Rande eines Trinkwasserschutzgebiets) und um eine Ausweichmöglichkeit für Besucher des Nationalparkzentrums Lusen einschließlich Baumwipfelpfad anbieten zu können wird angestrebt, den P&R-Platz an der Graupsäge zu verbessern und attraktiver zu gestalten, so dass die Besucher bereits hier animiert werden in die Igelbusse umzusteigen.

♦ **Reschbachstraße**

Die Strecke zwischen Parkplatz „Sandriegel“ und Abzweigung „Schustersäge“ ist ganzjährig verkehrsberuhigt. Im Winter kann dadurch ein geräumter, reizvoller Winterwanderweg angeboten werden, im Sommer verläuft hier ein Radwanderweg. Während im Sommer die restlichen Straßenabschnitte (Zufahrten zu Wanderparkplätzen) frei befahrbar sind, sind diese Abschnitte im Winter nur für Berechtigte, Anlieger und Pferdeschlitten freigegeben. Der Abschnitt zwischen Hackkreibe und Schwarzbachbrücke dient im Winter zusätzlich als Loipe und ist deshalb bei Schneelage vollständig für den Verkehr gesperrt.

♦ **Buchwaldstraße** (Parkplatz Wistberg - Grenzübergang Buchwald)

Die Verkehrsberuhigung entspricht in den Grundzügen den Regelungen für die Diensthüttenstraße (s. o.), wobei die abendliche Frequentierung durch Kraftfahrzeuge im Sommer geringer ist. Auch hier hat sich die winterliche Verkehrsberuhigung bewährt und soll so beibehalten werden.

Nach dem Vorbild anderer Wintererholungsgebiete (europäischer Alpenraum, österreichischer und tschechischer Teil des Böhmerwaldes), in denen ausschließlich Streusplitt verwendet wird, soll auch beim Winterdienst auf den Straßen des Nationalparks, die in der Straßenbaulast und in der Verkehrssicherungspflicht der Kommunen stehen, auf umweltbelastende Stoffe wie Salz oder andere Chemikalien (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 5 NP-VO) grundsätzlich verzichtet werden.

1.2.2. Radwanderwege

(siehe Karte „Radwander- und Reitwege“)

Im Nationalpark sind die wichtigsten Besuchereinrichtungen mit dem Fahrrad erreichbar und weitere Strecken wurden als Radwege zum Naturerleben ausgewiesen. Das Radwanderwegenetz, das naturverträglich gestaltet ist, soll in seiner derzeitigen Form erhalten werden und dauerhaft störungsempfindliche Bereiche meiden.

Das Fahrrad ist grundsätzlich ein umweltfreundliches Fortbewegungsmittel, weil es weder störende Geräusche noch Abgase erzeugt. Radwandern als Naturerlebnismöglichkeit erlangt selbst in den bergigen Gebieten des Bayerischen Waldes immer größere Bedeutung. Für Bereiche, die ansonsten nur auf langen Fußmärschen zu erreichen sind, bedeutet die Erschließung mit Radwegen eine zunehmende und länger andauernde Frequentierung, da sich Radfahrer noch in der Abenddämmerung in Gebieten aufhalten, die wegen der langen Marschwege von Wanderern schon am Nachmittag verlassen werden. Dies führt zu einer Störung von Rückzugsgebieten empfindlicher Tierarten. Bei der Erschließung solcher abgelegenen Gebiete durch Radwege ist deshalb Zurückhaltung geboten. Mit der verbindlichen

Regelung, dass im Nationalpark nur auf eigens freigegebenen Strecken mit dem Rad gefahren werden darf, steht ein Steuerungsinstrument zur Verfügung (§ 9 Abs. 4 Ziff. 2 NP-VO).

Die gleichzeitige Nutzung von Wegen sowohl durch Fuß- als auch Radwanderer führt zu Konflikten, insbesondere auf Gefällstrecken durch schnell bergab fahrende Radler. Eine völlige Trennung von Rad- und Fußwanderwegen würde aber zu einer erheblichen Wegedichte und damit zu, aus Naturschutzgründen unerwünschten, Zerschneidungseffekten führen. Außerdem stellt sich die Frage nach den Kosten, die mit der dauerhaften Unterhaltung eines entsprechenden Wegesystems einhergehen.

Der Nationalpark-Radweg ist Teil des „Bayernnetzes für Radler“ (Foto: Klara Schubert)





Spezielle Orientierungstafeln geben einen Überblick über die Radwanderwege (Foto: Maria Hußlein)

Bei der Ausweisung des Radwegenetzes im Nationalpark stand die Vermeidung von Unfallrisiken im Vordergrund bei der Abwägung, ob einzelne Wege für beide Nutzergruppen angeboten werden können. Im Zweifelsfall wurde dem Wanderer der Vorrang eingeräumt.

Der Zugang zu den Kerngebieten des Nationalparks mittels Radwanderwege wurde aus naturschutzfachlichen Gründen nur in geringem Umfang ermöglicht - in der Regel dort, wo bisher keine öffentlichen Straßen an das Kerngebiet heranführen. Dies ist vor allem im Falkenstein-Rachel-Gebiet der Fall. An Ausflugszielen und Ausgangspunkten zu attraktiven Rundwanderwegen, die mit dem Fahrrad erreicht werden können, sind Fahrradparkplätze vorhanden.



Knotenpunkte von Rad- und Fußwanderwegen lassen die Grenzen für eine übersichtliche Wegweisung erkennen (Foto: Maria Hußlein)

Das Radwegenetz des Nationalparks umfasst ca. 215 km (ca. 113 km im Rachel-Lusen-Gebiet, ca. 102 km im Falkenstein-Rachel-Gebiet). Als Leitsystem werden Holzwegweiser mit gefräster Schrift und Kilometerangaben verwendet. Zur Markierung einzelner Rundrouten werden in Übereinstimmung mit den Markierungen im gesamten Naturpark Bayerischer Wald vierfarbige quadratische Symbolschilder eingesetzt. Rundrouten werden ggf. durch ergänzende Nummern zum Symbol gekennzeichnet.

Davon abweichend markiert ist lediglich der Nationalpark-Radweg, der zum einen in das „Bayernnetz für Radler“ eingebunden ist und zum anderen durch die Weiterführung auf der tschechischen Seite zu einem Rundradweg geschlossen wurde. Die Markierung folgt der bayernweit einheitlichen Vorgabe (Fahrradsymbol grün auf weiß).

1.2.3. Sonstige Fahrwege

Das Netz der Forststraßen wird und wurde teilweise stillgelegt, rückgebaut oder renaturiert (vgl. Anlageband „Renaturierung“). Vor allem im Randbereich des Nationalparks und in den Erholungszonen soll das Forststraßennetz entsprechend den Managementaufgaben erhalten bleiben.

Ein dichtes Fahrwegenetz gibt einer Waldlandschaft eine starke forstwirtschaftliche Prägung und ist aufgrund von Zerschneidungseffekten aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Im Nationalpark wird insbesondere in den Naturzonen das zur Holzabfuhr konzipierte Netz an Forststraßen zum großen Teil nicht mehr benötigt, der kleinere Teil findet für nationalparkspezifische Zwecke (vgl. unten) weiterhin Verwendung. Einige Forststraßen wurden zu Radwanderwegen umgenutzt. Für Fußwanderwege sind Forststraßen nur bedingt geeignet, da ein intensives Naturerleben von Wildnis auf Forststraßen aufgrund ihrer Breite, ihres Ausbauzustands, ihrer Nutzung (Kraftfahrzeuge) und ihrer Trassierung kaum möglich ist. Das gesamte Netz an Forststraßen im Nationalpark hat derzeit eine Länge von ca. 418 km (ca. 168 km im Rachel-Lusen-Gebiet und ca. 250 km im Falkenstein-Rachel-Gebiet).

Ein langfristig angelegtes Stilllegungs- und Rückbauprogramm soll die aus naturschutzfachlicher Sicht kritischen Zerschneidungseffekte reduzieren helfen. Grundsätzlich sollten möglichst viele, möglichst große, von regelmäßig frequentierten Wegen aller Art unzerschnittene Gebiete erhalten bzw. wiederhergestellt werden (vgl. Anlageband „Renaturierung“).

Im Rachel-Lusen-Gebiet wurden Renaturierungen von Forststraßen bis auf wenige noch geplante Strecken abgeschlossen. Das Forststraßennetz im Randbereich bleibt schon im Hinblick auf erforderliche Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz des angrenzenden Waldes bis auf kleine Ausnahmen erhalten.

Im Falkenstein-Rachel-Gebiet unterbleiben Renaturierungen von Forststraßen nicht nur im Randbereich. Für die Maßnahmen zum Schutz der Bergfichtenwälder ist hier bis zum Jahr 2027 darüber hinaus die notwendige Erschließung der Entwicklungszonen aufrechtzuerhalten.

Dauerhaft ist im Nationalpark neben den öffentlichen Straßen ein Fahrwegenetz erforderlich für Maßnahmen im Randbereich bzw. in besonderen Schutzzonen (Schutz benachbarter Wälder, Biotopmanagement).

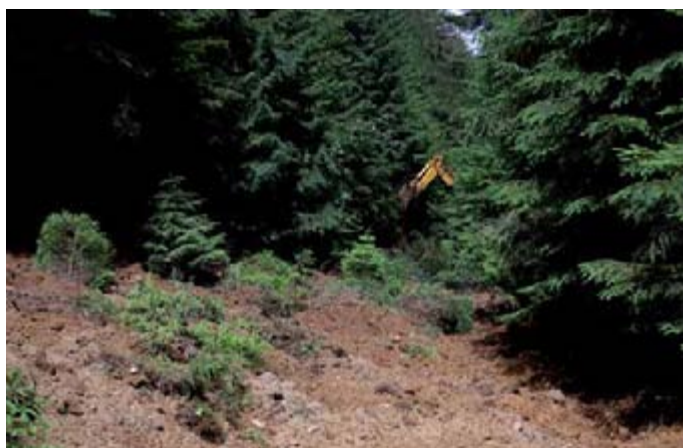
Am dauerhaft zu erhaltenen Forststraßennetz sind ggf. Umbaumaßnahmen aus Naturschutzgründen erforderlich (z. B. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern, Ausbau von Teerdecken).

Darüber hinaus müssen aktuell noch weitere Forststraßen funktionsfähig gehalten werden. Es handelt sich dabei um Versorgungswege bzw. Zufahrten zu:

- ♦ Berghäusern und sonstigen Hütten,
- ♦ Wildtier-Managementeinrichtungen (Wintergatter),
- ♦ Forschungseinrichtungen und
- ♦ Wasserversorgungsanlagen.

Sollte einer dieser Gründe entfallen, muss die Notwendigkeit des Ausbauzustandes als Fahrweg bzw. der weitere Bedarf geprüft werden.

*Nicht mehr benötigte Forststraßen werden zurückgebaut
(Foto: Ingo Brauer)*



1.3. Fußwege

1.3.1. Markierte Fußwanderwege

(siehe Karte „Fußwanderwege“)

Im Nationalpark existiert für ein intensives Erleben von Natur und Wildnis ein markiertes Wanderwegenetz, das an die wichtigsten Natursehenswürdigkeiten und Nationalparkeinrichtungen heranführt. Es soll dauerhaft erhalten und vorbildlich gestaltet werden. Die Routenführung soll naturverträglich sein und störungsempfindliche Bereiche weitgehend meiden.

Wandern ist eine Aktivität, die bei Einhaltung üblicher Verhaltensregeln sowohl die Natur schont, als auch das Naturerlebnis anderer Besucher kaum schmälert. Markierte Wanderwege mit attraktiver Streckenführung sind deshalb ein bewährtes Instrument zur Lenkung der Besucher sowohl nach Gesichtspunkten des Naturerlebnisses als auch des Naturschutzes.

Das Wanderwegenetz führt im Nationalpark beispielhaft zu allen wichtigen Natursehenswürdigkeiten, ohne aber etwa jeden

Berggipfel oder jedes Moor zugänglich zu machen. Es hat eine Länge von ca. 351 km (vgl. Tabelle „Umfang des Wegenetzes“). Die Routenwahl erfolgte so, dass nicht nur das Ziel, sondern auch die Zugangswege zu den Besonderheiten des Gebiets das Naturerlebnis fördern. Durch das umfangreiche Angebot an Wanderwegen mit vielen weniger intensiv genutzten Wegen können ruhesuchende Nationalparkbesucher stark frequentierte Gebiete meiden. Bei den meisten Besuchern entsteht somit gar kein Bedürfnis, Orte aufzusuchen, die nicht durch markierte

Boblenwege führen über vernässte Stellen und schützen trittempfindliche Vegetationsbereiche (Foto: Maria Hußlein)





Der Rachelsee stellt zu jeder Jahreszeit ein attraktives Ausflugsziel dar
(Foto: Maria Hußlein)

Wege erschlossen sind. Eine geringe Anzahl von Besuchern, die bewusst nicht die angebotenen Wege nutzen möchte, gefährdet grundsätzlich dieses Konzept. Für die abgelegenen Gebiete im Inneren des Nationalparks gilt deshalb ebenso wie für die an der Peripherie gelegenen besonders empfindlichen kleineren Urwald- und Moorgebiete ein Wegegebot. Diese Kerngebiete mit Wegegebot umfassen rund 40 % der Nationalparkfläche. In diesen Gebieten haben die markierten Wege eine besondere Bedeutung, da sie nicht verlassen werden dürfen. Eine Ausnahme bilden lediglich bestimmte Wege (vgl. Kap. 1.3.2. „Sonstiges zu erhaltendes Wegenetz“) im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. November eines jeden Jahres.

Forststraßen sind nur bedingt geeignet ein besonderes nationalparkspezifisches Naturerlebnis zu vermitteln (vgl. Kap. 1.2.3. „Sonstige Fahrwege“). Durch die Verlegung von vorhandenen Wanderwegen von Fahrstraßen auf Waldwege (z. B. ehemalige Schlittenziehbahnen) und Steige kann der Erlebniswert wesentlich gesteigert werden.

Als Leitsystem dienen Orientierungstafeln an den Ausgangspunkten für Wanderungen sowie Wegweiser und Wanderwegmarkierungen (Regelgröße 9 cm x 9 cm). Die Wegweiser sind aus Holz mit eingefräster Schrift. Die Angaben auf den Wegweisern bestehen aus Markierung, Haupt- und ggf. Zwischenziel sowie den Gehzeiten. Gehzeiten werden statt einfacher Entfernungsangaben wegen evtl. zeitraubender Höhenunterschiede verwendet (Formel: 4 km pro Stunde und ¼ Stunde Zuschlag je 100 m Anstieg).



Das Logo kennzeichnet an Wanderwegen die Grenzen des Nationalpark-Gebietes
(Foto: Klara Schubert)

Das Grundnetz der Wanderwege schaffen Wanderlinien, die Orte oder Wanderparkplätze mit Zielen im Inneren des Nationalparks verbinden. Soweit es sich um Fernwanderwege handelt, wird eine einheitliche Markierung im Nationalpark fortgeführt. Hierfür sind Symbole auf weißem rechteckigem Grund ggf. mit Namenszug vorgesehen. Die speziellen Nationalparkwanderlinien werden mit schwarzem Pflanzensymbol auf weißem quadratischem Grund markiert. Rundwanderwege werden für ausgewählte kürzere Spaziergänge bis zu Halbtageswanderungen angeboten. Markierungszeichen sind Tiersymbole auf quadratischem gelbem Grund.

Das Wanderwegenetz muss sorgfältig instandgehalten werden, damit es als attraktives Angebot seiner Lenkungsfunction gerecht wird. Insbesondere steile und deshalb erosionsgefährdete Wegeabschnitte sind regelmäßig auf ihre Sanierungsbedürftigkeit zu prüfen. Moore, Sümpfe und andere empfindliche Böden sind bei deren Erschließung im Regelfall mit Bohlenwegen zu überbrücken. Die Erschließung solcher Bereiche ist nicht nur aus Naturschutzgründen, sondern auch wegen der Kosten auf wenige besondere Ausnahmen zu beschränken.

Ein Teil der ortsnahen Wege wird als Winterwanderwege präpariert und unterhalten (Räumung, Walzen der Schneedecke). Grundsätzlich steht das markierte Wegenetz im Winter bei entsprechender Schneelage auch Schneeschuh- und Skiwanderern zur Verfügung. Bei den Besuchern soll durch Aufklärung eine verantwortungsvolle Nutzung der Wege (kein Verlassen der markierten Wege) zum Schutz der Wildtiere erreicht werden.

1.3.2. Sonstiges zu erhaltendes Wegenetz

(siehe Karte „Wegenetz Rachel-Lusen-Gebiet“)

Nicht markierte Wege können im Kerngebiet von Fußwanderern jahreszeitlich beschränkt als Ergänzung zum markierten Wanderwegenetz genutzt werden. Das dichte Netz dieser Wege wird jedoch grundsätzlich nicht dauerhaft erhalten, sondern soll - mit Ausnahme bestimmter, erkennbar regelmäßig benutzter Wege - der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Mit zunehmender Entwicklung des Waldes im Nationalpark zu wildnisähnlichen Strukturen wird dessen allgemeine Zugänglichkeit schwieriger. Die Betretungsregelung sieht aber vor, dass vom 15. Juli bis zum 15. November jedes Jahres in den Kerngebieten nicht markierte Wege, die in den Umgebungskarten des Bayerischen Landesvermessungsamtes M 1 : 50.000 „Südlicher Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) und „Naturpark Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) dargestellt sind, benutzt werden dürfen. Davon abweichend darf der Grenzsteig bis auf das Teilstück Blaue Säulen - Markfleckl erst ab dem 15. August jedes Jahres begangen werden.



Der Abschnitt Rachel-Nordosthang bis zum Grenzübertritt Spitzberg/Blaue Säulen ist bis 15. August 2011 vollständig gesperrt. Danach soll die gleiche Regelung gelten wie für den übrigen Grenzsteig (15. August - 15. November). Erkennbar regelmäßig benutzte Wege sollen in einfacher Weise von Hindernissen, vor allem von umgestürzten Bäumen, frei gemacht werden. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Gegensatz zu den markierten Wegen nicht vorgesehen.

Im Rachel-Lusen-Gebiet liegen die Kerngebiete beinahe vollständig innerhalb der Naturzone. 2003 wurde für diesen Bereich eine Absprache bezüglich der zu erhaltenden nicht markierten Wege und Steige mit den jeweiligen Gemeinden getroffen und mit dem Kommunalen Nationalparkausschuss abgestimmt. Diese Wege sind in der Karte „Wegenetz Rachel-Lusen-Gebiet“ dargestellt.

Im Falkenstein-Rachel-Gebiet soll im Zuge der Ausweitung der Naturzonen bis zum Jahr 2027 sukzessive das Netz der sonstigen zu erhaltenden Wege definiert werden. In den Entwicklungszonen sind aufgrund der notwendigen Borkenkäferbekämpfung (§14 Abs. 3 NP-VO) kaum nennenswerte Totholzflächen zu erwarten, so dass momentan in diesen Bereichen die Benutzbarkeit der Wege kaum infrage gestellt sein dürfte.

Wegen der freien Betretbarkeit (z. B. auch zum Sammeln von Pilzen und Beeren) der Flächen außerhalb der Kerngebiete ist dort die Freihaltung weiterer Wege - von Ausnahmen abgesehen - nicht erforderlich.

*Fußwanderer geben schmalen Wegen den Vorzug vor breiten Forststraßen
(Foto: Maria Hufßlein)*

1.4. Spezielle Wege

1.4.1. Skiwanderwege und Loipen

(siehe Karte „Winterwanderwege, Loipen und Rodelbahnen“)

Das bestehende Loipennetz (maschinell gespurte Skiwanderwege) soll im jetzigen Umfang beibehalten werden.

Im Nationalpark ist ein maschinell gespurtetes Loipennetz mit einer Länge von ca. 85 km (vgl. Tabelle „Umfang des Wegenetzes“) vorhanden. Die Loipen werden von Gemeinden, Zweckverbänden und Vereinen im Rahmen privatrechtlicher Verträge und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen betrieben. Die Loipennetze befinden sich fast durchwegs in den hierfür geeigneten, ebenen und zumeist auch kalten und damit schneesicheren Tallagen der Randbereiche. Diese Gebiete sind vergleichsweise dicht mit Loipen erschlossen. Der Zugang zu den Hochlagen soll wegen Naturschutz- und Artenschutzbelangen (v. a. Raufußhühner) nicht durch maschinell gespurte Loipen erleichtert werden. Innerhalb der Kerngebiete haben die bisher bestehenden Loipentrassen Bestandsschutz. Eine Neuanlage von Loipen ist im Nationalpark grundsätzlich naturschutzrechtlich nicht gestattet (§ 9 Abs. 3 Ziff. 4 NP-VO).

Bei der Markierung und Beschilderung der Loipen wird eine übergreifende Vereinheitlichung der Beschilderung (DSV-Regeln) angestrebt.

Über das maschinell gespurte Loipennetz hinaus steht den Skiwanderern grundsätzlich das gesamte markierte (Fuß- und Rad-) Wanderwegenetz für Skiwanderungen und winterliches Naturerleben zur Verfügung.

1.4.2. Rodelbahnen

(siehe Karte „Winterwanderwege, Loipen und Rodelbahnen“)

Die Rodelbahnen im Nationalpark sollen im jetzigen Umfang beibehalten werden.

Präparierte und gesicherte Rodelbahnen befinden sich nur im Randbereich des Nationalparks bei Bayerisch Eisenstein und oberhalb des Parkplatzes Scheuereck. Die Bahnen werden von den Gemeinden im Rahmen privatrechtlicher Verträge und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen betrieben.

Gemeinsam mit der zuständigen Straßenbaubehörde des Landkreises Freyung-Grafenau soll eine Möglichkeit gesucht werden, den ursprünglichen Winterwanderweg in Verbindung mit einer halbseitigen Rodelbahn auf der Lusenstraße Abschnitt Waldhäuser - Lusenparkplatz wieder zu reaktivieren.

1.4.3. Reitwege

(siehe Karte „Radwander- und Reitwege“)

Im Randbereich des Nationalparks sollen einzelne Teilstrecken in ein überwiegend außerhalb des Nationalparks liegendes Reitwegesystem einbezogen werden. Die Ausweisung eines eigenen Reitwegenetzes im Nationalpark ist nicht beabsichtigt.

Reiten ist wie Radfahren im Nationalpark nur auf ausdrücklich ausgewiesenen Strecken möglich (§ 9 Abs. 4 Ziff. 2 NP-VO). Die Möglichkeiten, auch für die Bevölkerungsgruppe der Reiter ein gesondertes Wegenetz zu schaffen, sind aus Naturschutz- und Kostengründen sehr beschränkt (vgl. Kap. 1.2.2. „Radwanderwege“). Die gleichzeitige Nutzung von Wegen sowohl durch Reiter, als auch Fuß- und/oder Radwanderer ist in der Regel auszuschließen, da durch Begegnungen von Reitern mit anderen Verkehrsteilnehmern (Wanderer, Radfahrer) und durch die von Pferden ausgelösten Auflockerungen von Wegeoberflächen mit Beeinträchtigungen und Gefahren zu rechnen ist.

Im Hinblick auf die Interessen der Reiter soll am Südrand (überwiegend außerhalb) des Nationalparks eine Querverbindung für Reiter vom Gemeindebereich Bayerisch Eisenstein bis in den Gemeindebereich Mauth realisiert werden, die auf Teilstrecken im Nationalpark verläuft. Als Reitweg ausgewiesen wurde im Nationalpark bereits ein ca. 5 km langes Teilstück zwischen Spiegelau und Klingenbrunn-Bahnhof. Vorschläge für weitere Teilstrecken sehen z. T. viel benutzte Wander- und Radwege als Reitwege vor, so dass es weiterer Geländeuntersuchungen und insbesondere auch einer Routenabstimmung außerhalb des Nationalparks bedarf, bevor eine ausgereifte Planung vorgelegt werden kann.

Für Pferdehalter in den Nationalpark-Enklaven werden Einzelfallregelungen getroffen, damit diese das Nationalparkgebiet verlassen können. Für touristische Fahrten mit Pferdegespannen sind ausschließlich Einzelfallregelungen vorgesehen.

2. Wegeverbindungen in die tschechische Republik

Die beiden Nationalparke Bayerischer Wald (Deutschland) und Šumava (Tschechische Republik) sind Teil eines einheitlichen Naturraumes. Sie grenzen im Verlauf der deutsch-tschechischen Grenze unmittelbar aneinander. Hier besteht die für Mitteleuropa einzigartige Chance, langfristig ein grenzüberschreitendes Wildnisgebiet von gesamteuropäischem Rang zu schaffen. Ziel ist es, die Besucherwegenetze beider Nationalparke sinnvoll miteinander zu verknüpfen, die Bewohner beiderseits der Staatsgrenze einander näher zu bringen und die Besucher die wiedererwachende Wildnis spüren zu lassen. Dabei sind - ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen - die Belange des Natur- und Artenschutzes vorrangig zu berücksichtigen.

Zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik gibt es im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald vier Wegeverbindungen, die nicht motorisiertem Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Skiläufer) ganzjährig ohne zeitliche Einschränkung zur Verfügung stehen. Dies sind im Einzelnen:

- ♦ Grenzbahnhof Bayerisch Eisenstein,
- ♦ Ferdinandsthal - Debrník,
- ♦ Scheuereck - Prášily (Grenzübergang Gsenget),
- ♦ Finsterau - Bučina.

Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zum Schengener Abkommen entstand in den Jahren 2007/2008 eine Diskussion über weitere Wegeverbindungen über die Grenze, da in den Nationalparks beiderseits der Grenze naturschutzrechtliche Bestimmungen das freie Betretungsrecht einschränken: In den Kerngebieten des Nationalparks Bayerischer Wald sowie in den Zone I- und Ruhegebieten des Nationalparks Šumava gilt ein Wegebot (vgl. Kap. 1.1. „Rechtsgrundlagen“).

Am 2. Juli 2009 trat eine Änderung der Betretungsrechtsverordnung in Kraft, die den Grenzübergang an vier weiteren Stellen unter verschiedenen Bedingungen zulässt.

So ist es seit 15. Juli 2009 für Fußgänger und Skiläufer ganzjährig möglich, vom Siebensteinkopf direkt zur Moldauquelle zu wandern.

Die Grenzübergänge an der Hirschbachschwelle zum Poledník sowie an den Blauen Säulen nach Březník sind vom 15. Juli bis 15. November eines jeden Jahres für Fußgänger geöffnet.

Zusätzlich gibt es einen weiteren Grenzübergangspunkt am Lackenberg, der aber durch keinen markierten Weg erschlossen ist.

*Eine Brücke ermöglicht den Grenzübergang am Gsenget
(Foto: Maria Hußlein)*





Für eine optisch ansprechende Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen werden in den Erholungszonen auch Hebebühnen eingesetzt (Foto: Hans Kiener)

3. Verkehrssicherung

Die Nationalparkverwaltung ist für die Verkehrssicherheit des von ihr unterhaltenen Wegenetzes verantwortlich. Die aktiven Verkehrssicherungsmaßnahmen sollen ein Unfallrisiko soweit wie möglich verhindern, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit für den Besucher erhalten, nationalparktypische natürliche Waldentwicklungen („Wildnis“) zu beobachten.

Rechtliche Grundlage für die Notwendigkeit und Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen ist die Rechtsverordnung über den Nationalpark, wonach gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder erheblichen Sachwerten im Nationalpark zulässig sind. Gemäß des ebenfalls in der Rechtsverordnung definierten Schutzzwecks (§ 3 Abs. 1) entwickeln sich die Wälder im Nationalpark auf der weit überwiegenden Fläche ohne lenkende Eingriffe des Menschen wieder zu Naturwäldern, in denen kranke, absterbende und tote Bäume wesentliche Bestandteile der dynamisch sich entwickelnden Ökosysteme darstellen.

Die „Dienstanweisung zur Regelung von Zuständigkeit und Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge von kranken, absterbenden und toten Bäumen im Nationalpark Bayerischer Wald“ vom 1. Oktober 2009 resultiert aus einer eingehenden Rechtsberatung durch die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, wonach sich für die unterschiedlichen Wegekategorien und Einrichtungen einschließlich Umgriff durchaus unterschiedliche Anforderungen an die Qualität und Intensität der konkret durchzuführenden Maßnahmen der Gefahrenbeseitigung ergeben.

Der Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen ergibt sich generell aus dem Bestand an Straßen, Bahnlinien und Wegen, Park- und Rastplätzen sowie sonstigen baulichen Einrichtungen (z. B. Schutzhütten) innerhalb des Nationalparks, die entweder öffentlich sind (z. B. Kreis- und Gemeindestraßen) oder als Privatwege (Waldstraßen) und Park- und Rastplätze vom Grundeigentümer (Nationalparkverwaltung) zur Erholungsnutzung freigegeben, eigens angelegt und denen entsprechende Nutzungsarten (z. B. Fuß-, Rad-, Skiwanderer) zugewiesen wurden.

Mögliche Gefahren für Besucher wie z. B. abbrechende Äste und Gipfelstücke sind grundsätzlich als typisch für einen Waldnationalpark anzusehen, auf die sich die Besucher bei entsprechender Information und Aufklärung einerseits und zweckgerechter Benutzung der Besuchereinrichtungen andererseits ohne Weiteres einstellen können. Die Nationalparkverwaltung informiert die Besucher eingehend über die Besonderheit des Vorhandenseins kranker, absterbender und stehender toter Bäume in den Nationalparkwäldern und weist sie auf die daraus resultierende erhöhte Sorgfaltspflicht hin, die von ihnen bei der Benutzung von Einrichtungen und beim Betreten markierter Besucherwege aufzuwenden ist.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen umfassen regelmäßige Kontrollen, sowie die Dokumentation der potentiellen Gefahren und der ergriffenen Maßnahmen. Die Regelungen im Einzelnen hierzu finden sich in der „Dienstanweisung zur Regelung von Zuständigkeit und Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge von kranken, absterbenden und toten Bäumen im Nationalpark Bayerischer Wald“ vom 1. Oktober 2009.

*Eine spezielle Schnitttechnik simuliert vom Wind gebrochene Baumkronen
(Fotos: Hans Kiener)*



Anhang

Tabelle: Umfang des Wegenetzes (Stand: Februar 2009)

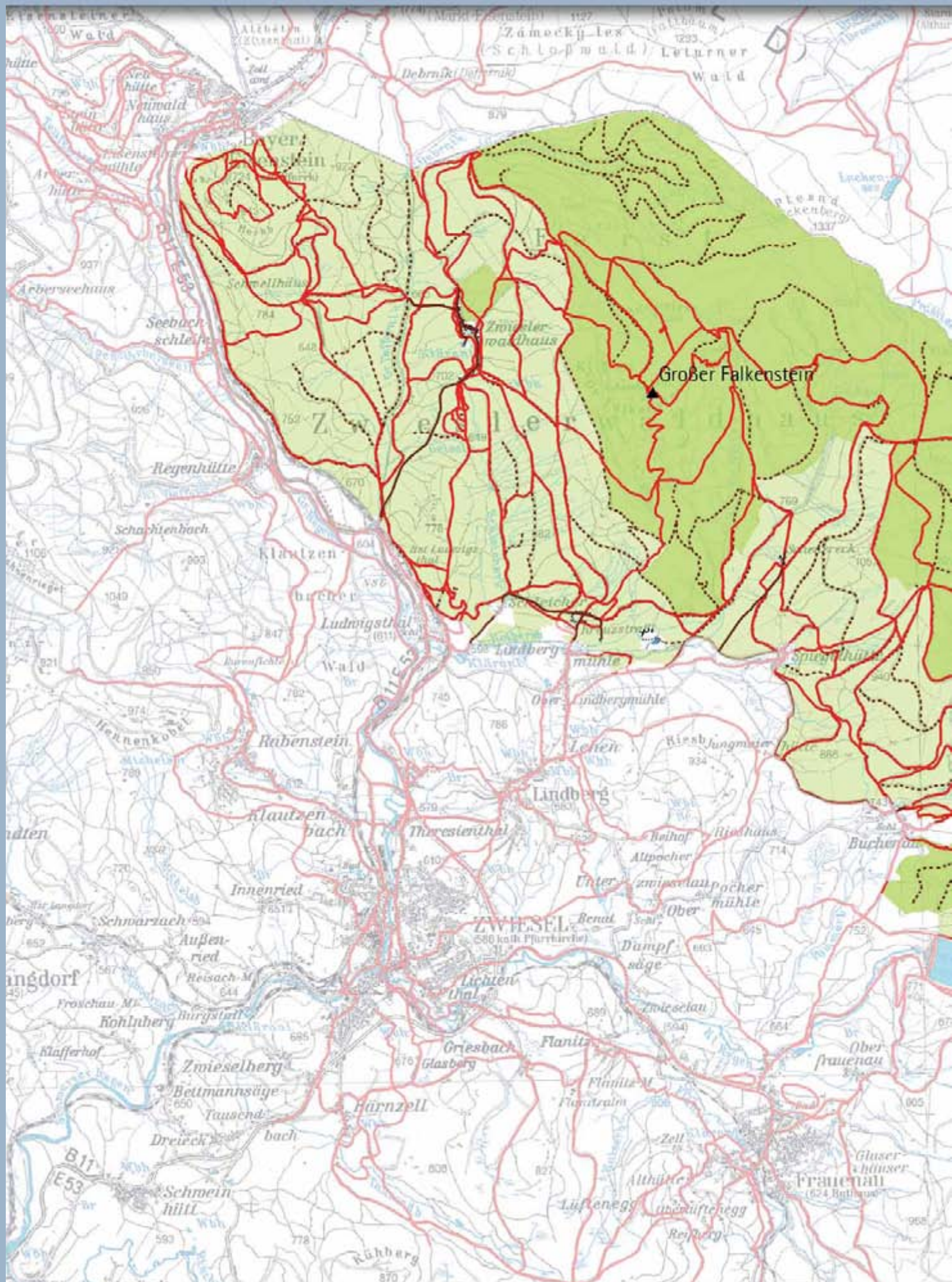
Kategorie	im Nationalpark		davon im Falkenstein-Rachel-Gebiet		davon im Rachel-Lusen-Gebiet		in Enklaven und angrenzenden Außenbereichen (von der Nationalparkverwaltung betreut)	Gesamt (von der Nationalparkverwaltung betreut)
	24.222 ha		10.685 ha		13.537 ha			
	km	m/ha	km	m/ha	km	m/ha		
1. Öffentliche Straßen Dritter								
a - ohne Besucher-Angebot	26		5		21		1	
b - mit Markierung	27		3		24		15	
2. Forststraßen mit öffentlichem Verkehr - mit Markierung	17		1		16			
3. Forststraßen mit rein betrieblicher Nutzung	172		124		48			
4. Befestigte Wege mit Markierung Rad-Wanderweg	149		65		84		13	162
5. Befestigte Wege mit Markierung Rad- und Fuß-Wanderweg	66		37		29		11	77
6. Befestigte Wege mit Markierung Fuß-Wanderweg	58		27		31		4	62
7. Erdwege / Steige als markierte Fuß-Wanderwege	227		74		153		13	240
8. Loipen	85		30		55			
9. Winterwanderwege und Rodelbahnen	75		35		40			
10. Lkw-fahrbare Straßen (1.a + 3. + 4. + 5. + 6.)	471	19,4	258	24,1	213	15,7		
11. Forststraßen (3. + 4. + 5. + 6. - 1.b)	418	17,3	250	23,4	168	12,4		
12. Öffentliche Straßen (1.a + 1.b + 2.)	70	2,9	9	0,8	61	4,5		
13. Gesperrte Forststraßen (3. + 4. + 5. + 6. - 1.b - 2.)	401		257		160			
14. Markierte Rad-Wanderwege (4. + 5.)	215	8,9	102	9,5	113	8,3	24	239
15. Markierte Fuß-Wanderwege (5. + 6. + 7.)	351	14,5	138	12,9	213	15,7	28	379
16. Umfang des Wegenetzes (1.a + 3. + 4. + 5. + 6. + 7.)	698	28,8	332	31,1	366	27,0	42	740

In der Tabelle berücksichtigt sind:

- ♦ alle öffentliche Straßen im Nationalpark und solche, die dessen Außengrenzen bilden
- ♦ alle von der Nationalparkverwaltung betreuten Forststraßen, Rad- und Fußwanderwege (im Staatswald in- und außerhalb des Nationalparks einschließlich der Enklaven)

In der Tabelle nicht berücksichtigt sind:

- ♦ nur beschilderte, aber nicht markierte Wege
- ♦ das sonstige zu erhaltende Wegenetz



Nationalpark Bayerischer Wald

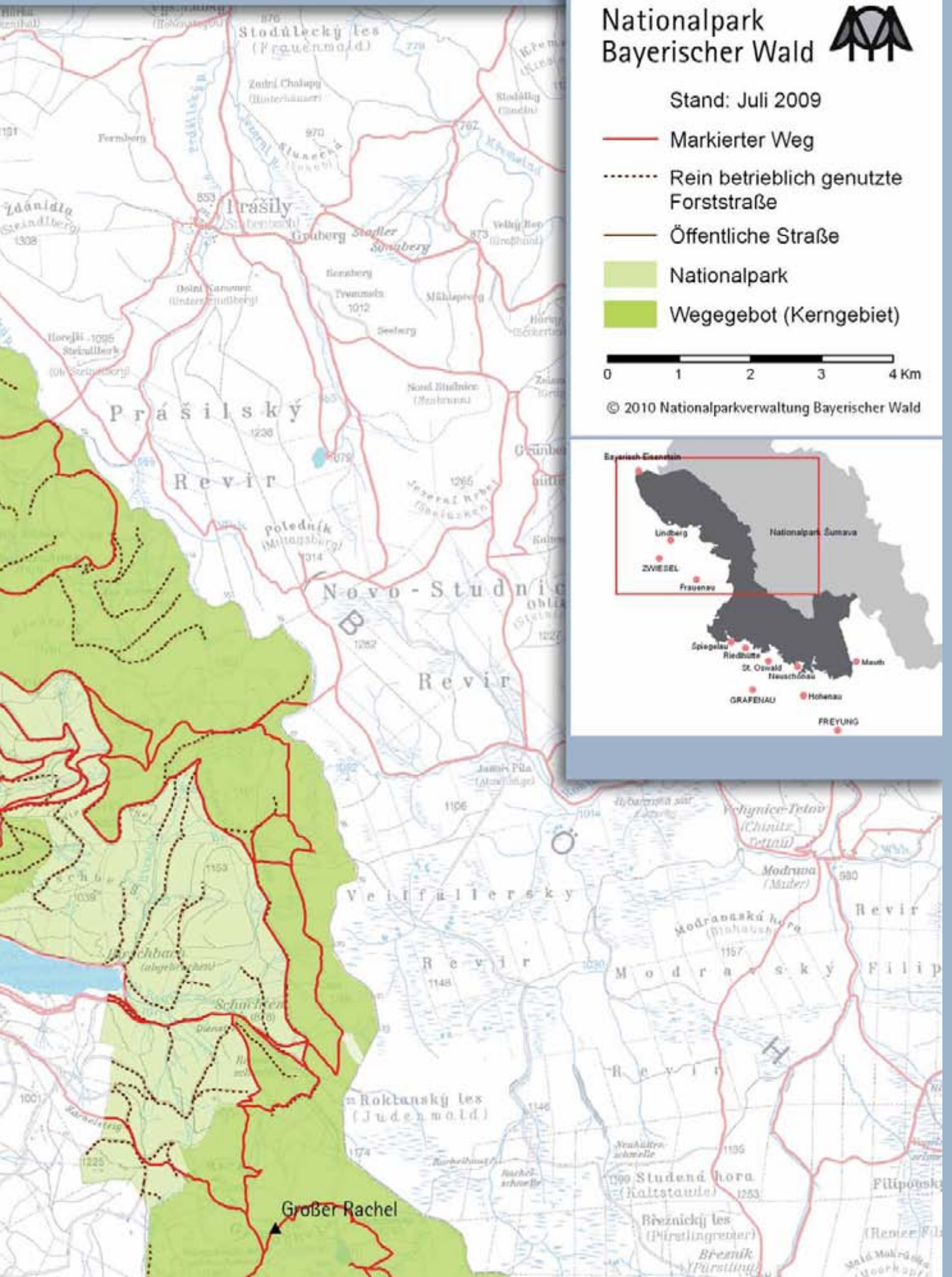


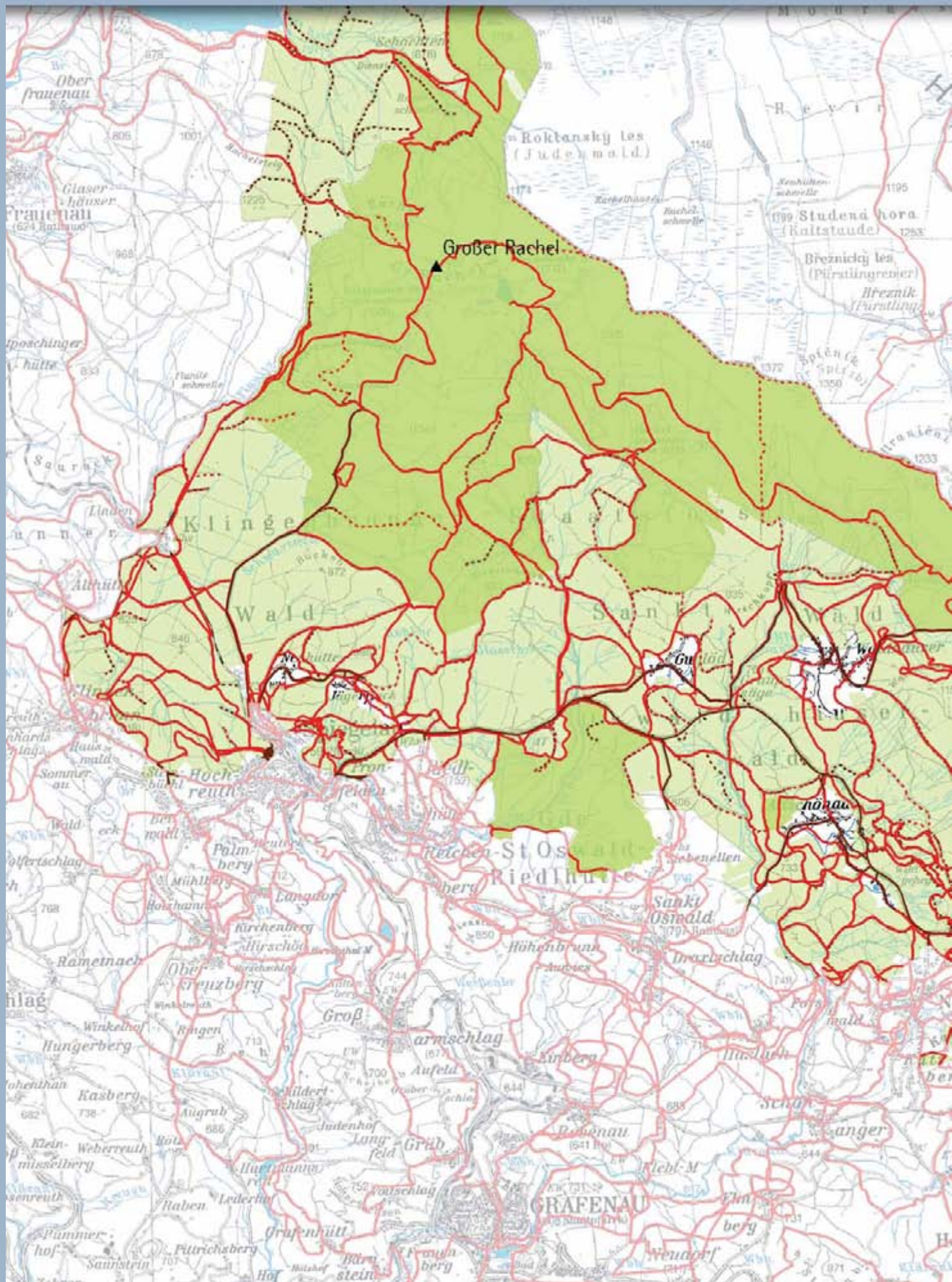
Stand: Juli 2009

- Markierter Weg
- - - - - Rein betrieblich genutzte Forststraße
- Öffentliche Straße
- Nationalpark
- Wegegebot (Kerngebiet)

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Nationalpark Bayerischer Wald

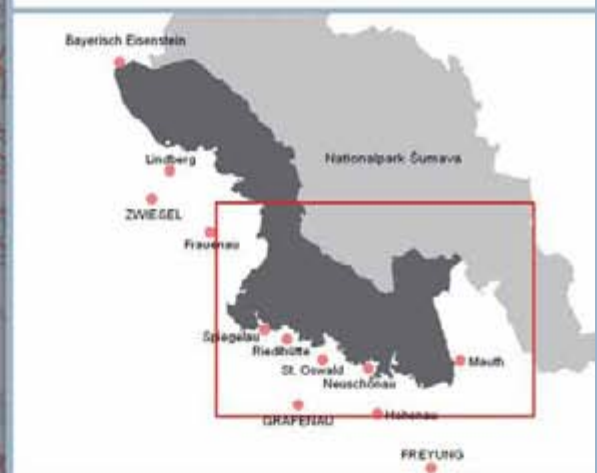
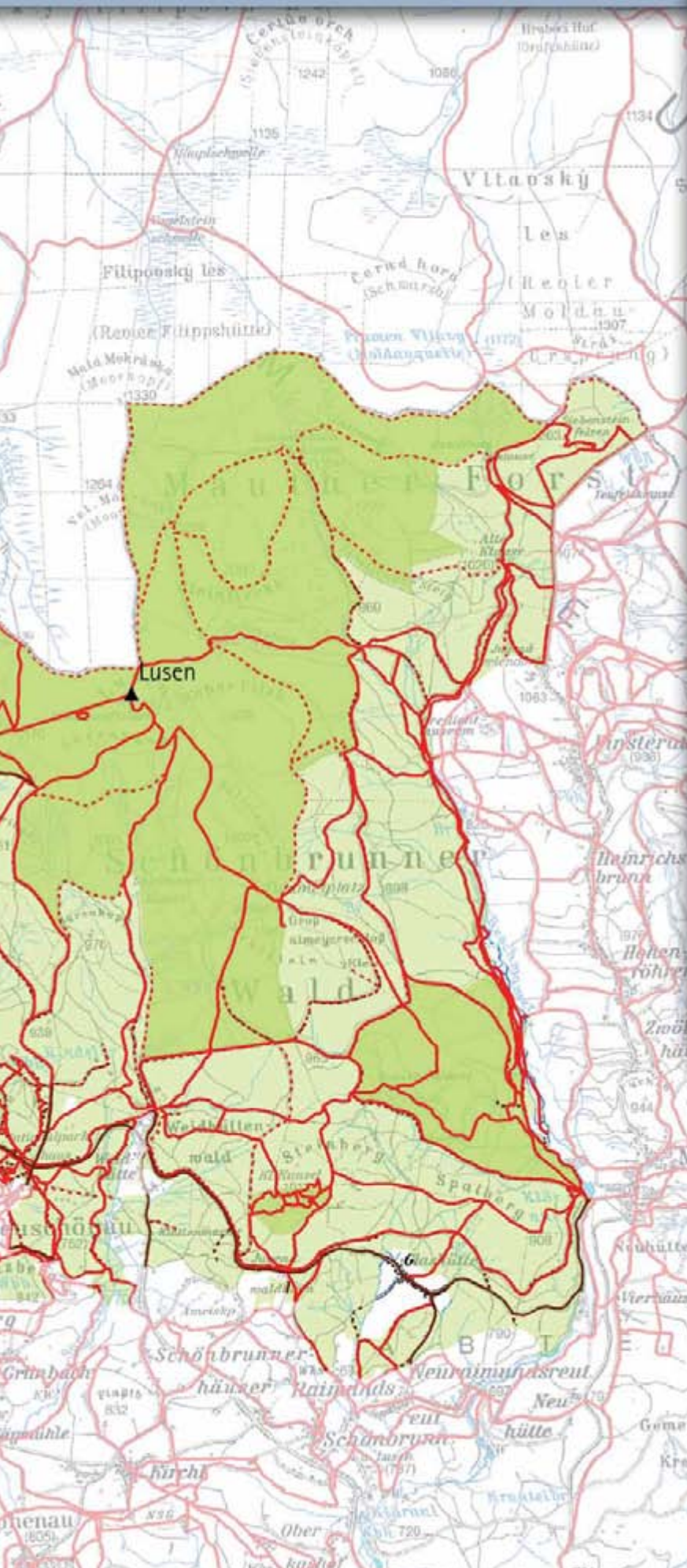


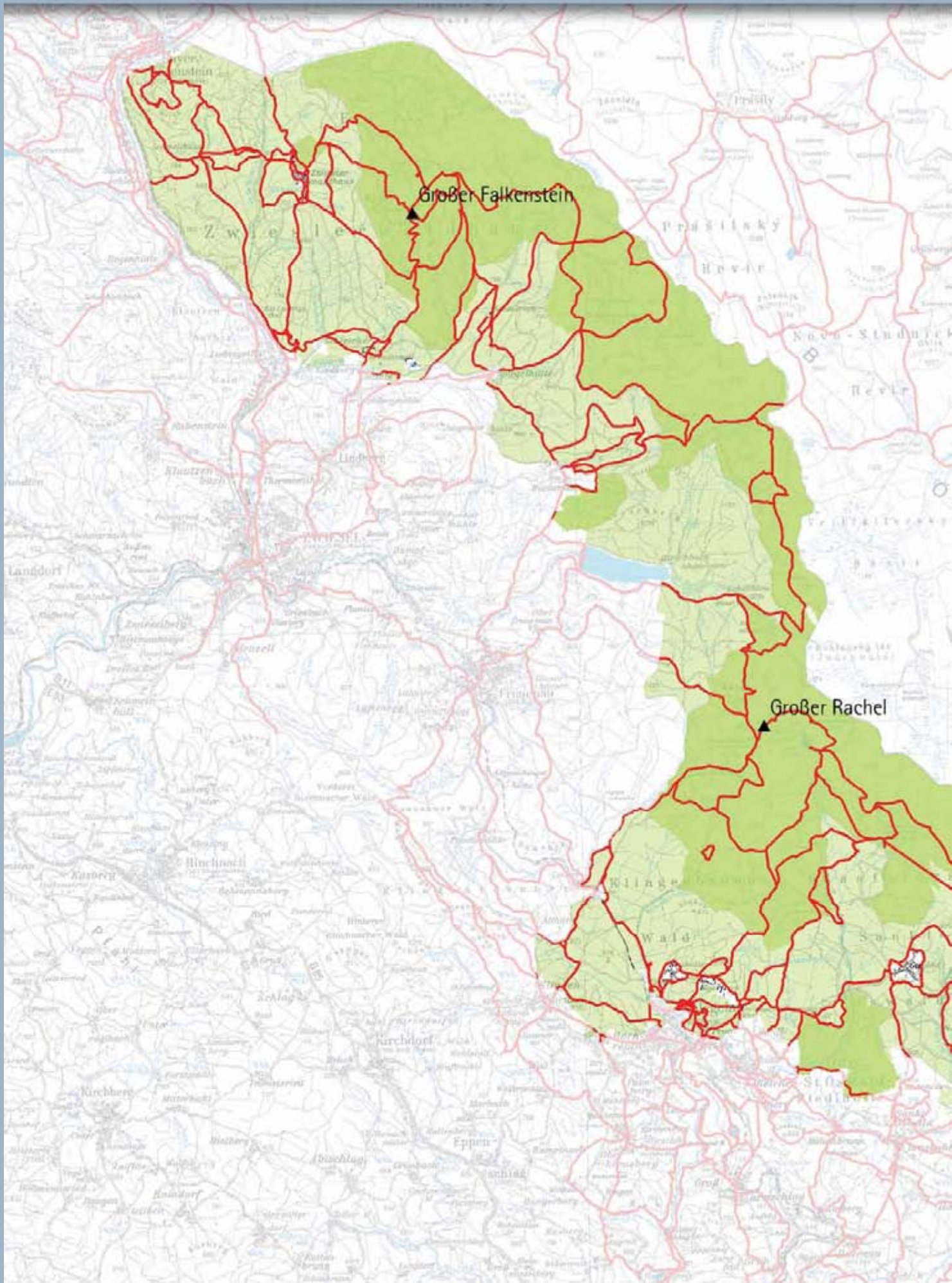
Stand: Juli 2009

- Markierter Weg
- - - - - Sonstiger zu erhaltender Weg
- Rein betrieblich genutzte Forststraße
- Öffentliche Straße
- Nationalpark
- Wegegebot (Kerngebiet)

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Nationalpark Bayerischer Wald



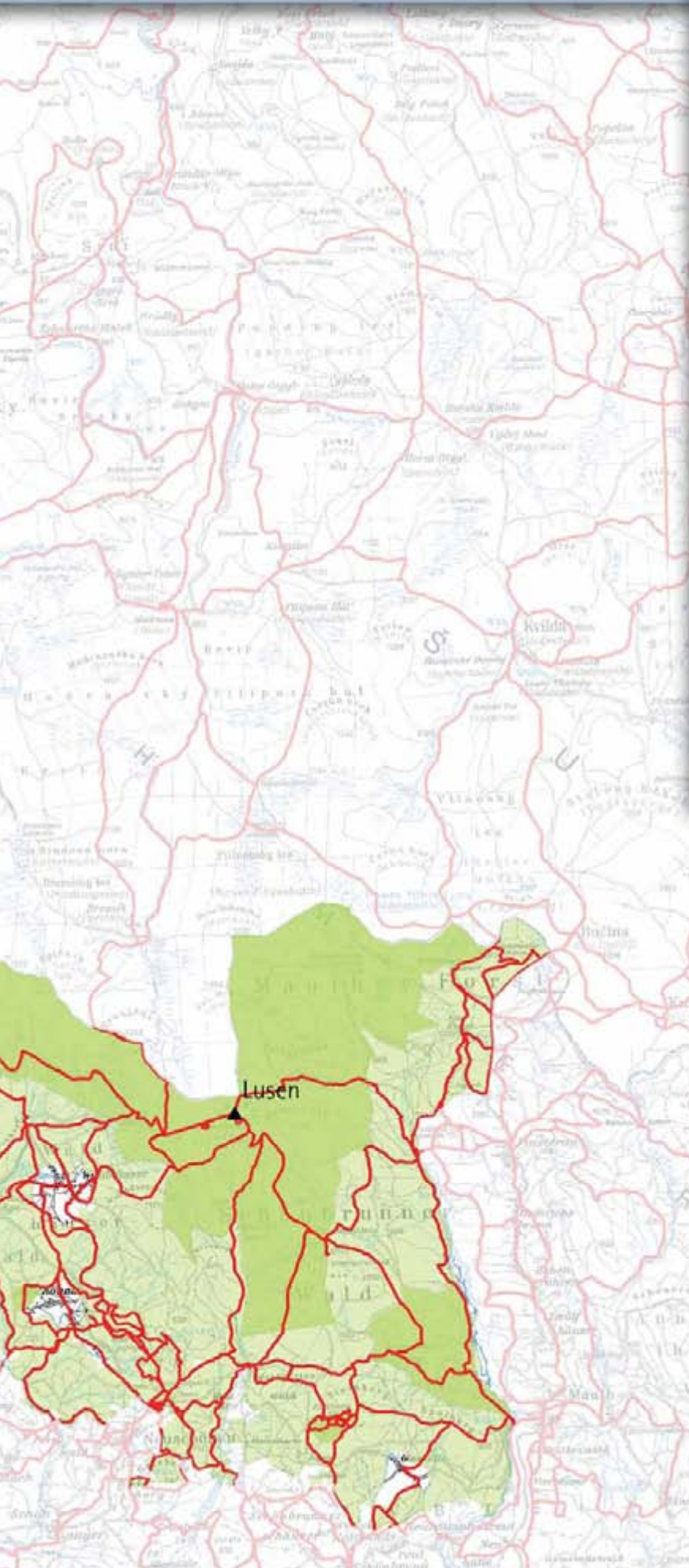
— Markierter Fußwanderweg

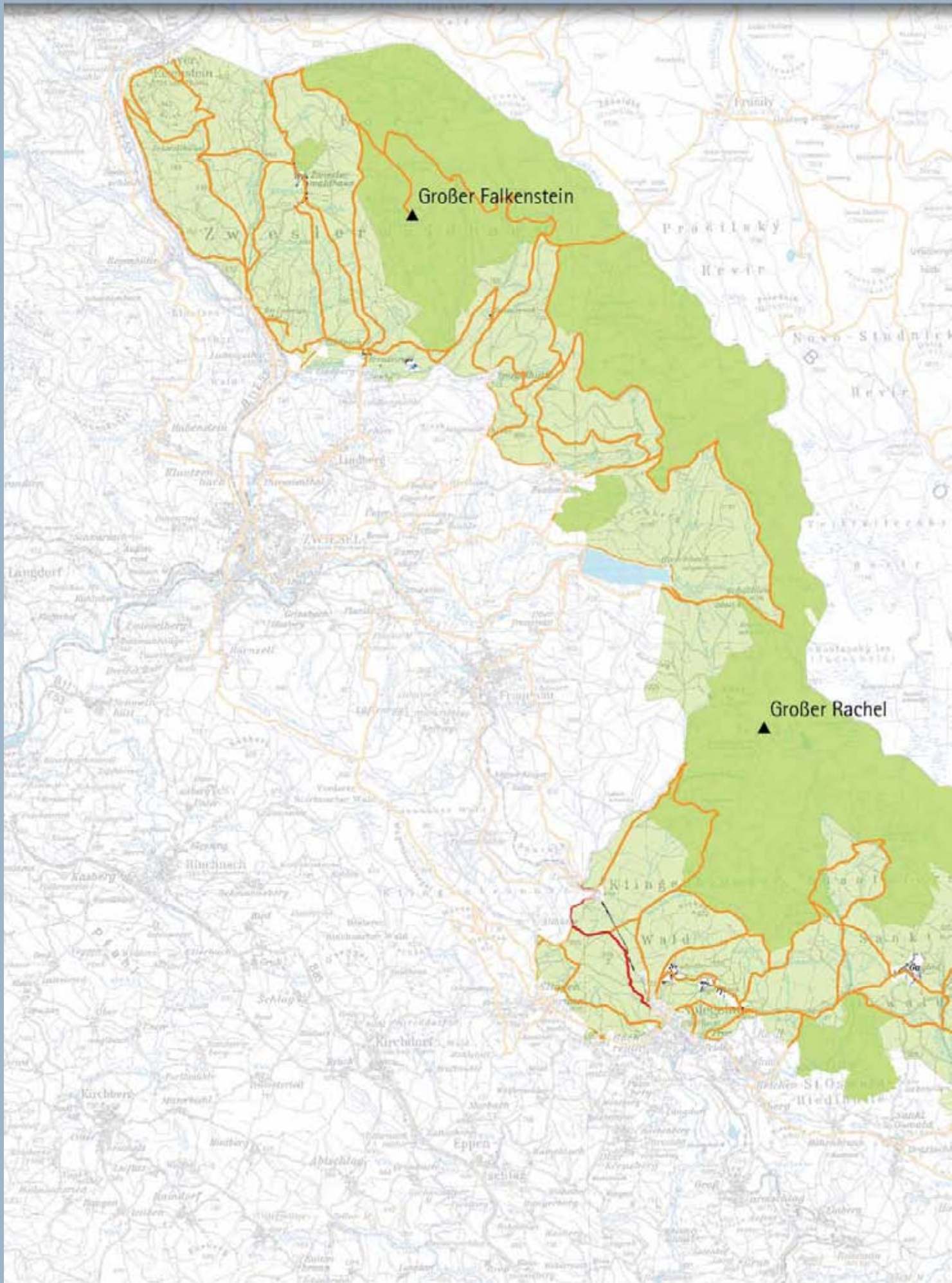
■ Wegegebot (Kerngebiet)

■ Nationalpark

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Großfalkenstein

Groß Rachel

Zwettl

Ringberg

Wald

Zwettl

Langdorf

Ringberg

Groß Rachel

Nationalpark Bayerischer Wald



— Markierter Radwanderweg

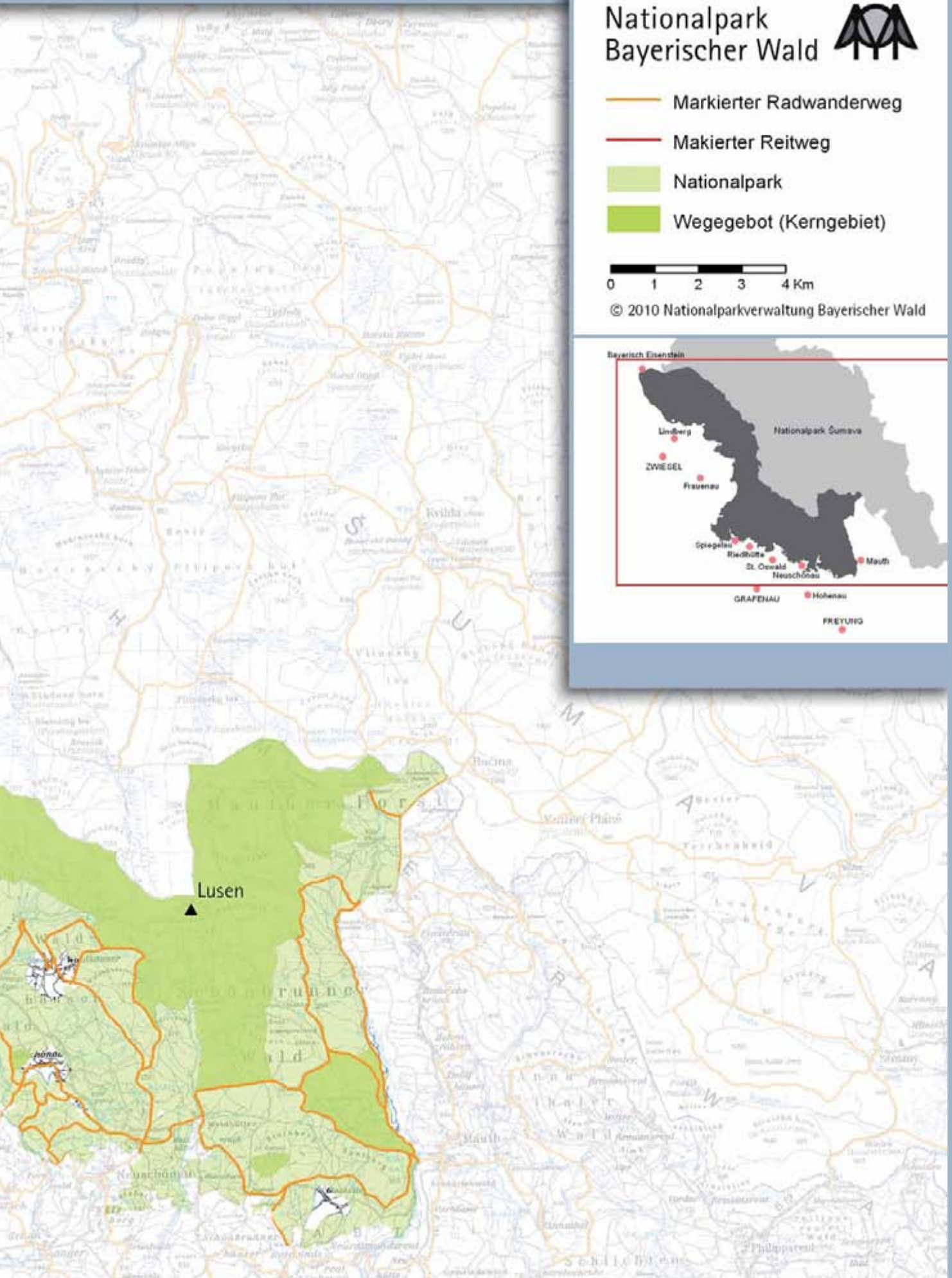
— Markierter Reitweg

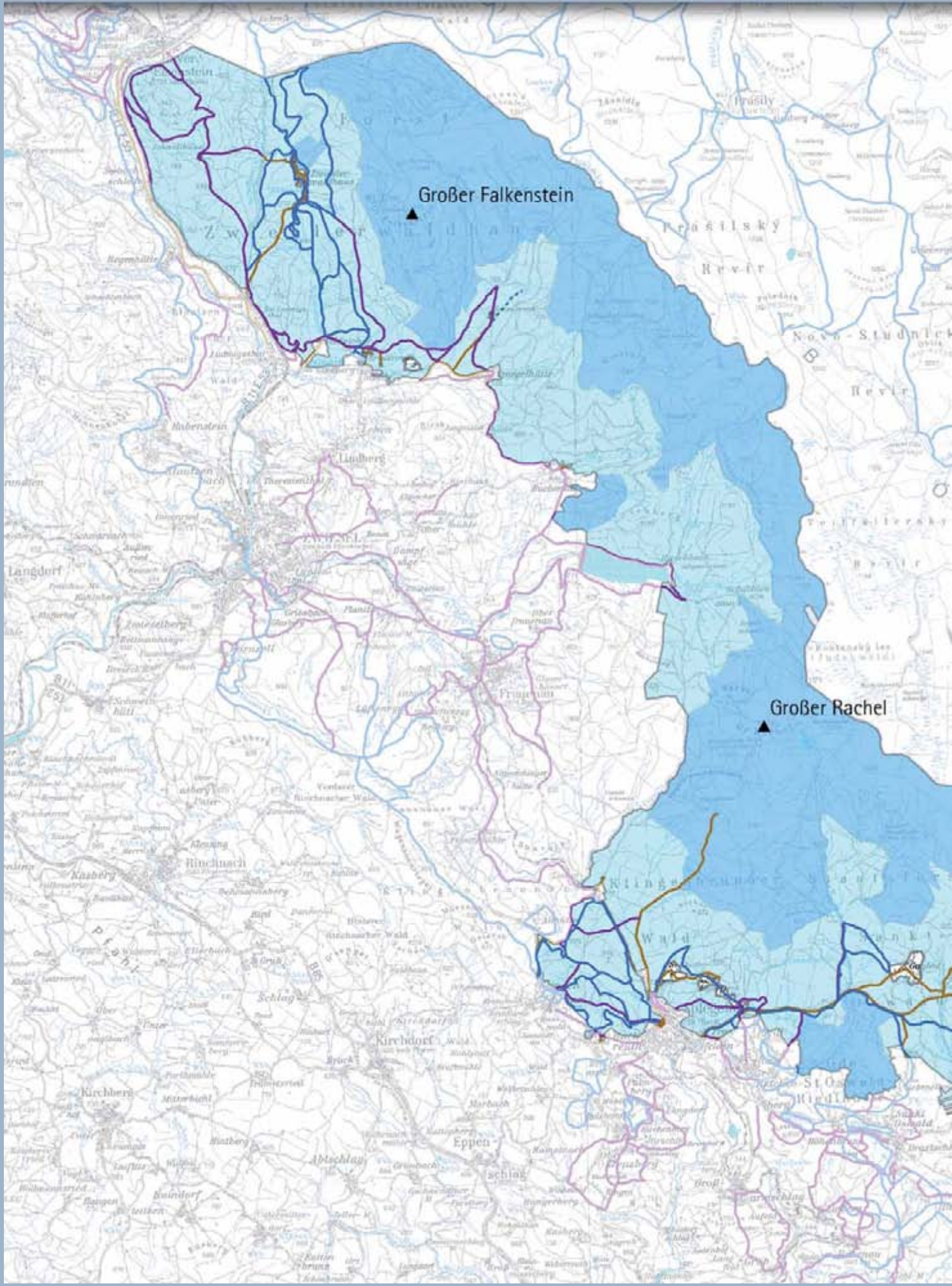
■ Nationalpark

■ Wegegebot (Kerngebiet)

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





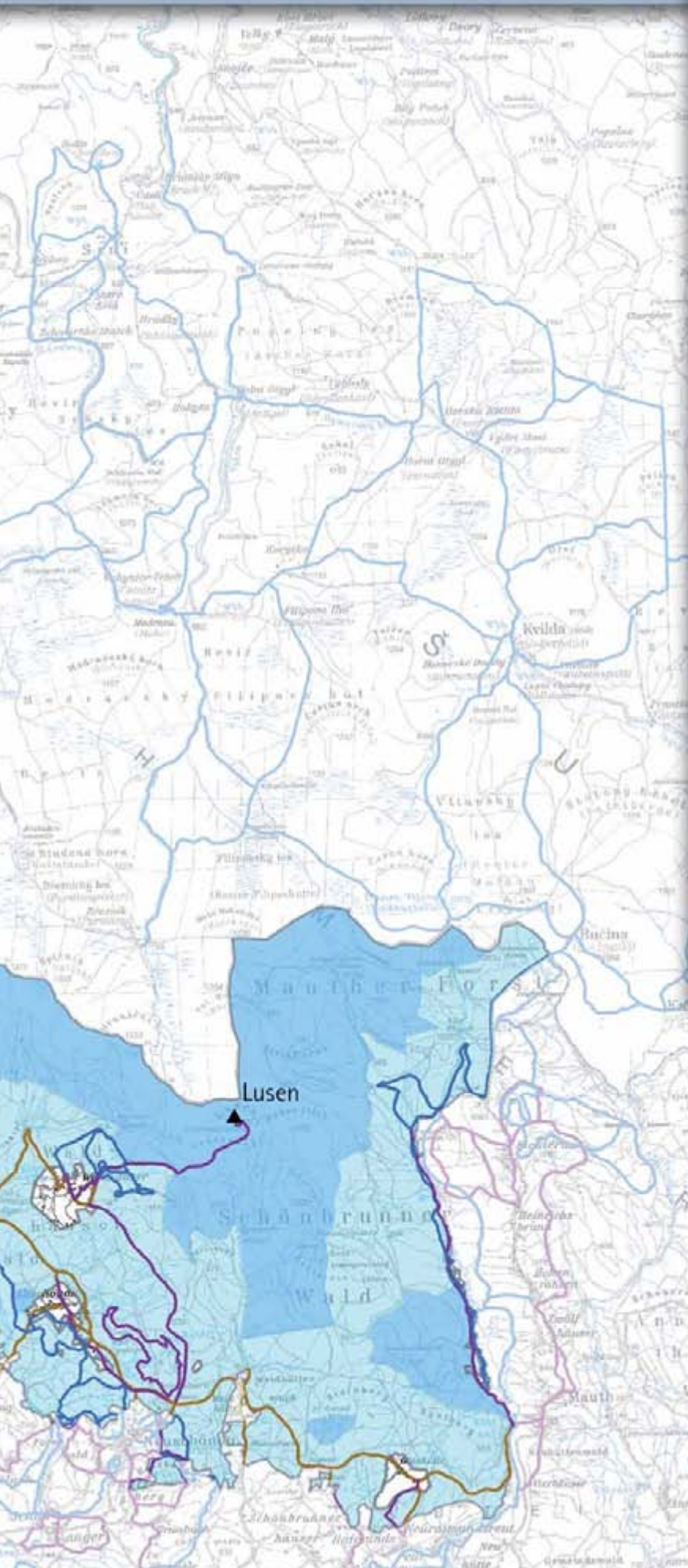
Nationalpark Bayerischer Wald

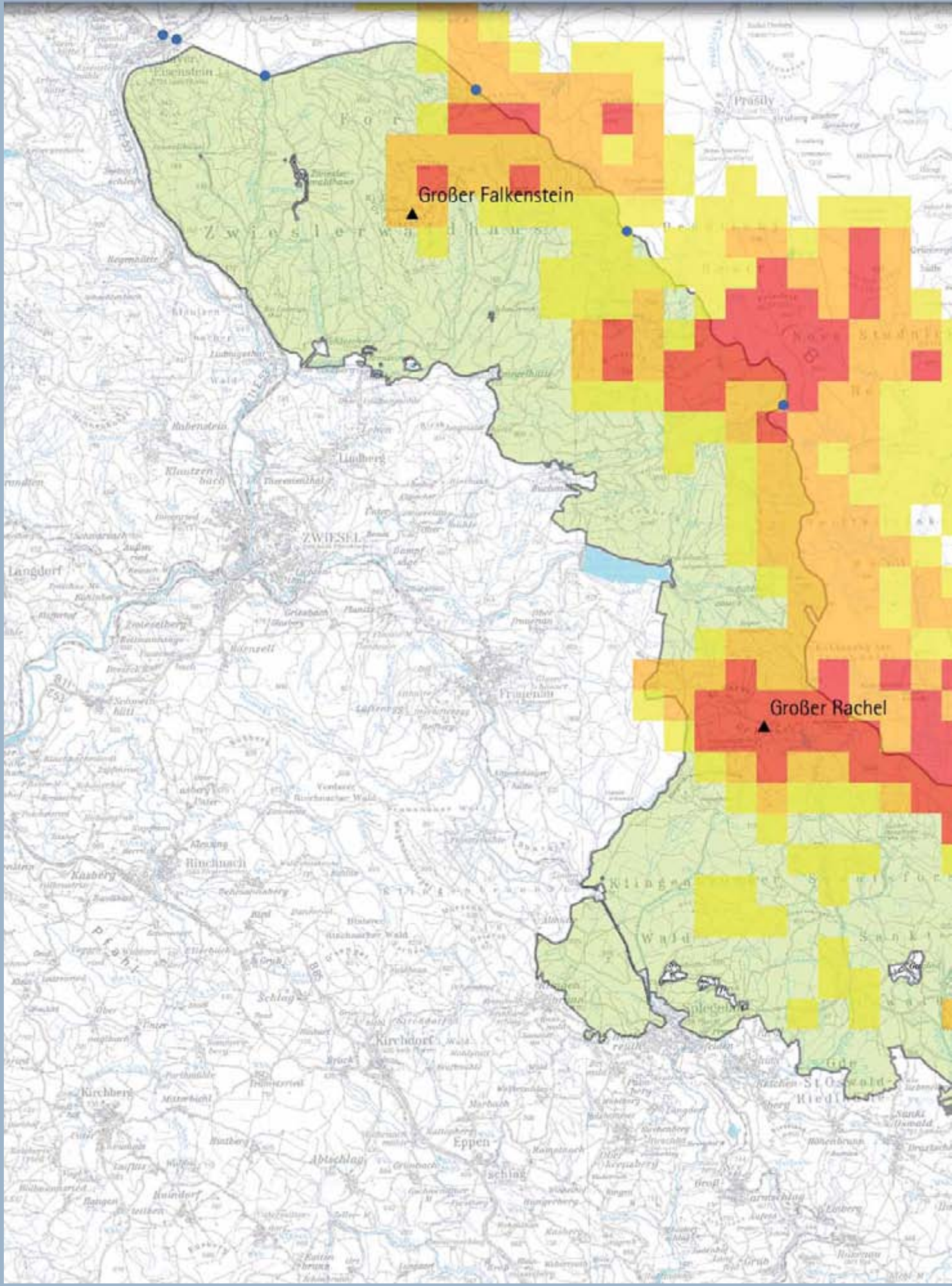


-  Loipe
-  Rodelbahn
-  Winterwanderweg
(geräumt oder gewalzt)
-  Öffentliche Straße
-  Wegegebot (Kerngebiet)
-  Nationalpark



© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Nationalpark Bayerischer Wald

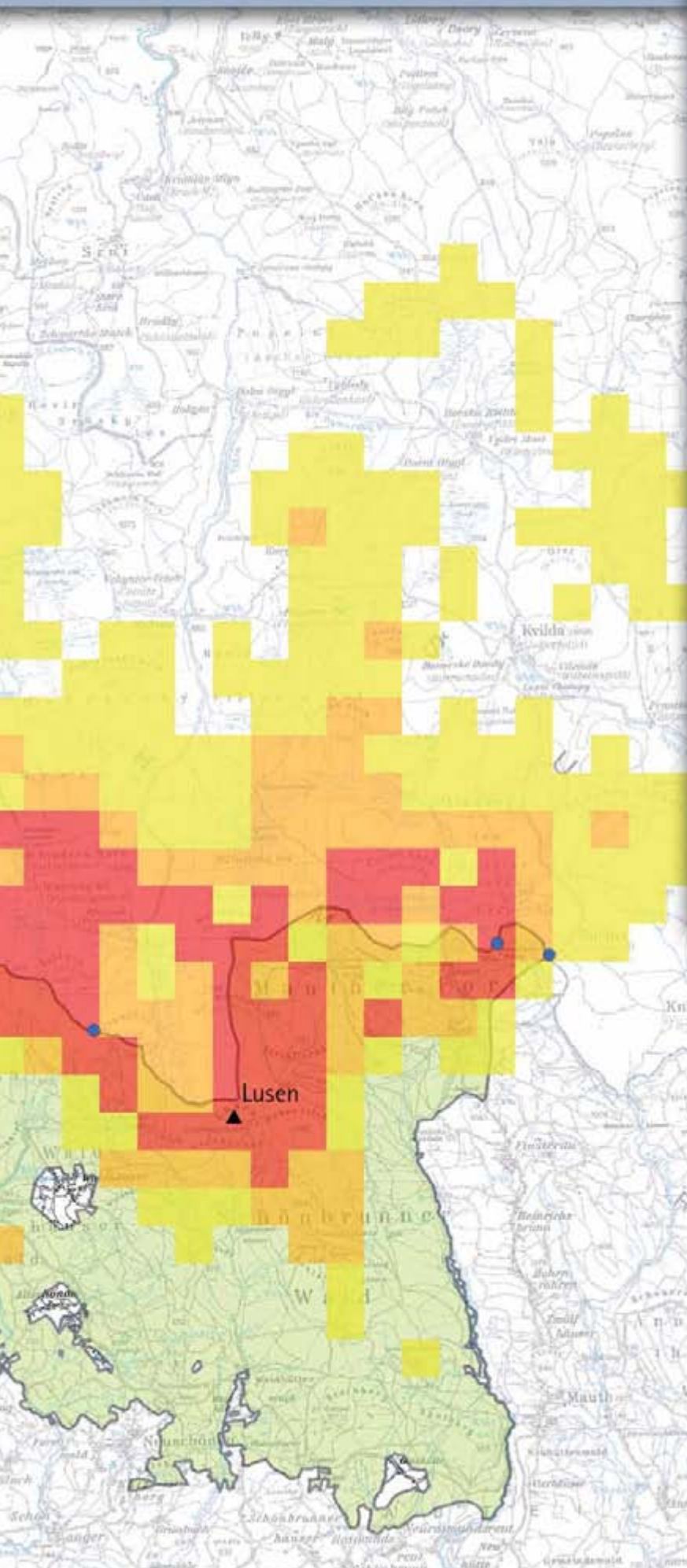
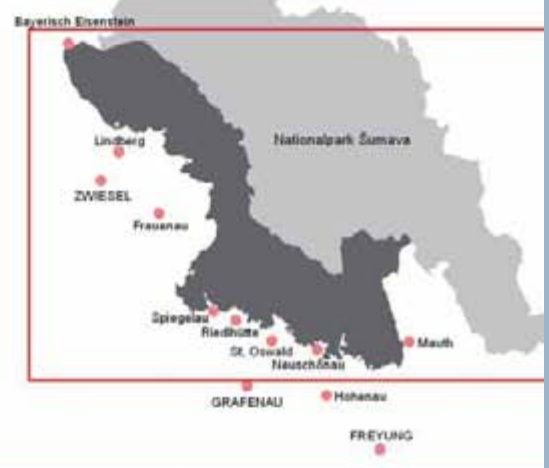


Auerhuhnlebensraum 2006-2010

-  Geeignet
-  Gut geeignet
-  Sehr gut geeignet
-  Nationalpark
-  Grenzübertrittsmöglichkeiten

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald



Die Anzahl der Wanderer im Winter nimmt derzeit stetig zu (Foto: Joachim Hußlein)



Impressum

HERAUSGEBER:	Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald Freyungerstr. 2 94481 Grafenau (NPBW)
INTERNET:	www.nationalpark-bayerischer-wald.de
E-MAIL:	poststelle@npv-bw.bayern.de
GESTALTUNG:	Václav Hraba, Grafisches Atelier H, GmbH, Prag
TEXTREDAKTION:	Jochen Linner, Josef Wanninger
BILDREDAKTION:	Dr. Andrea Berger-Seefried, Maria Hußlein, Hans Kiener, Rosalinde Pöhlmann
LEKTORAT:	Karin Hartl
KARTEN:	Thomas Müller, Arthur Reinelt, Annemarie Schmeller
DRUCK:	Grafisches Atelier H, GmbH; Prag
TITELBILD:	Gefräste Holzwegweiser helfen den Besuchern des Nationalparks Bayerischer Wald bei der Orientierung (Foto: Maria Hußlein)
BILD SEITE 1:	Liegendes Totholz macht inzwischen entlang vieler Wanderwege die Installation von Sitzbänken überflüssig (Foto: Maria Hußlein)
GEDRUCKT AUF:	Papier aus 100% Altpapier
STAND:	Dezember 2010 © NPBW
ISBN-NR.:	978-3-930977-35-2

Bei publizistischer Verwertung - auch von Teilen - werden Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Der Nationalpark Bayerischer Wald ist



Träger des Europadiploms seit 1986,



als Transboundary Park zertifiziert seit 2009,



das größte terrestrische Natura 2000-Gebiet in Deutschland,

Nationale
Naturlandschaften



Mitglied von EUROPARC Deutschland, der Dachorganisation der deutschen Großschutzgebiete „Nationale Naturlandschaften“.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.